

1. Änderungssatzung
zur Benutzungs- und Gebührensatzung
für Öffentliche Einrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 32b des Gesetzes vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) und der §§ 1 - 5a und 9 - 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung vom 31. Mai 2007 folgende

1. Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Der § 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7 - Entgeltliche Benutzung

(1) Für die Benutzung der Mehrzweckhallen, der Dorfgemeinschaftshäuser und des Vereinshauses werden folgende Benutzungsgebühren und Nebenkosten pro Nutzungstag erhoben:

	Gebühren	Nebenkosten
1. Stadtteil Fürstenhagen	Euro	Euro
Mehrzweckhalle		
a) Halle mit Nebenraum, Bühne, Küche und Empore	105,00	60,00
b) Sitzungsraum mit Nebenraum und Küche	45,00	35,00
c) kleiner Übungsraum mit Küche	25,00	30,00
d) Halle mit Nebenraum, Bühne, Empore, Sitzungsraum und Küche	135,00	70,00
e) Halle mit Nebenraum, Bühne, Empore, Sitzungsraum, kleiner Übungsraum und Küche	145,00	75,00
2. Stadtteil Hopfelde	Euro	Euro
Mehrzweckhalle		
a) Halle mit Küche	75,00	45,00
b) Sitzungsraum mit Küche	35,00	35,00
c) Halle mit Sitzungsraum u. Küche	100,00	60,00

	Gebühren	Nebenkosten
3. Stadtteil Friedrichsbrück Dorfgemeinschaftshaus	Euro	Euro
a) Saal mit Küche	35,00	30,00
b) Saal, Gemeinschaftsraum u. Küche	45,00	35,00
4. Stadtteil Hausen Dorfgemeinschaftshaus	Euro	Euro
a) Erdgeschoss Saal m. Küche	65,00	40,00
b) geteilte Saalnutzung mit Küche	35,00	30,00
c) Beratungszimmer mit Küche	25,00	30,00
d) Dachgeschoss Mehrzweckraum I	35,00	30,00
e) Mehrzweckraum II	25,00	30,00
f) Mehrzweckraum I und II zusammen	45,00	35,00
g) Mehrzweckraum Keller	40,00	35,00
5. Stadtteil Hollstein Dorfgemeinschaftshaus	Euro	Euro
Saal mit Küche	35,00	35,00
6. Stadtteil Küchen Dorfgemeinschaftshaus	Euro	Euro
Saal mit Küche	35,00	30,00
7. Stadtteil Quentel Dorfgemeinschaftshaus	Euro	Euro
a) großer Saal mit Küche	40,00	35,00
b) kleiner Saal mit Küche	35,00	30,00
c) beide Säle zusammen mit Küche	60,00	45,00
8. Stadtteil Retterode Dorfgemeinschaftshaus	Euro	Euro
a) großer Saal mit Küche	50,00	35,00
b) kleiner Saal mit Küche	30,00	30,00
c) beide Säle zusammen mit Küche	65,00	45,00
d) Clubraum	30,00	30,00
9. Stadtteil Velmeden Dorfgemeinschaftshaus	Euro	Euro
a) Saal I mit Küche	35,00	25,00
b) Saal II mit Küche	35,00	25,00
c) beide Säle zusammen mit Küche	60,00	40,00

	Gebühren	Nebenkosten
10. Stadtteil Walburg Dorfgemeinschaftshaus	Euro	Euro
a) Saal I mit Küche	40,00	35,00
b) Saal II mit Küche	40,00	35,00
c) beide Säle zusammen mit Küche	70,00	50,00
11. Stadtteil Reichenbach Dorfgemeinschaftshaus	Euro	Euro
Versammlungsraum m. Küche	40,00	35,00

Bei Großveranstaltungen werden die Nebenkosten grundsätzlich anhand der vorhandenen Zähl- und Meßeinrichtungen ermittelt.

Eine Befreiung von den Nebenkosten bei Veranstaltungen in den Öffentlichen Einrichtungen erfolgt in der Regel nicht.

(2) Für die Benutzung des Schlachthauses im Dorfgemeinschaftshaus in Friedrichsbrück werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühren
Schlachthaus Friedrichsbrück	Euro
1 Stück Vieh schlachten und verarbeiten	35,00
1 Stück Vieh nur schlachten	20,00
1 Stück Vieh nur verarbeiten	25,00
Benutzung des Abhänge- raumes pro Tag	15,00
Pauschale für Heizung	15,00
Pauschale für Abfallentsorgung	10,00
Zuschlag für Auswärtige	15,00

Zusätzlich werden Nebenkosten nach Verbrauch erhoben.

(3) Für die Benutzung der Gefrieranlage im Dorfgemeinschaftshaus in Friedrichsbrück werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühren
Gefrieranlage Friedrichsbrück	Euro
1 Gefrierfach pro Jahr	40,00

(4) Für die Benutzung des Festplatzes „Kreuzrasen“ in der Kernstadt werden nachstehende Benutzungsgebühren festgesetzt:

Gebühren	
Festplatz	Euro
"Kreuzrasen"	
Festplatz „Kreuzrasen“	150,00
Für die Benutzung der Festplätze in den Stadtteilen wird eine Benutzungsgebühr pro Gesamtveranstaltung(z.B. Kirmes etc.) festgesetzt	60,00

Die Nebenkosten (Strom, Wassergeld und Kanalbenutzungsgebühren) für die Benutzung der Festplätze werden anhand der ermittelten Zählerstände erhoben.

Die Befreiungsregelungen nach § 6 finden entsprechend Anwendung.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen tritt ab 01.07.2007 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 1. Juni 2007

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

gez. Herwig

Bürgermeister

Die vorstehende Gebührensatzung der 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung in der zz. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 1. Juni 2007

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

gez. Herwig

Bürgermeister